



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

#### Herzlich Willkommen

Vernetzungsanlass Region Bern Nordwest
 23. Mai 2017, Hinterkappelen





#### Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Rückblick und Austausch zur Thematik Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen (Familien mit Risikobelastungen)
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Interdisziplinärer Austausch an Hand von Fallbeispielen und Inputreferat des Kantonalen Jugendamts zur Thematik Informationsaustausch und Datenschutz
- Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin
- Ausblick und Aktualitäten

Zeitrahmen: 15:00-18:00





#### Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)

(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)

- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern:
- Region Bern Nordwest

Kickoff: 19.8.2015

Markt der Angebote: 24.5.2016

Erreichbarkeit: 8.12, 2016







#### Verschiedenes

Homepage:

Benutzername: Vernetzung

Passwort: Frühbereich



- Profil-Übersicht
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure



#### Frühbereichslandkarte Region Bern Nordwest

#### Dienstleistungen Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Logopädie
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

#### Dienstleistungen Bildung, Betreuung und Erziehung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

#### Dienstleistungen Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Schulsozialarbeit
- Musikschulen

#### Dienstleistungen Begegnung, Integration und Bildung

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote Kirchgemeinden
- Migration / Integration

#### Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden





#### Rückblick:

#### Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen

#### Wie erreicht man sozial benachteiligte Familien?

die Bedeutung einer ressourcen-orientierten Haltung Scham als Grund, sich der Unterstützung zu verschliessen

Kontakte im Kontext der Sozialhilfe

Kontakte im Kontext der medizinischen Versorgung

Kontakte im Kontext der Mütter-/Väter-Beratung

Kontakte im Kontext der Kindertagesstätten

Kontakte im Kontext informeller Kontakträume

Kontakte im Kontext niederschwelliger Treffen

Vernetzung von Institutionen der Frühen Förderung







#### Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen

#### Plenumsdiskussion zu zwei Fragen:

1. Wer kann nicht erreicht werden?

2. Wie könnten diese Gruppen besser erreicht werden? Was könnte unterstützen?



#### Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen

Austausch über best practices

Was hat funktioniert?



#### Vernetzungszeit

→ Inklusiv Pause ©





#### Informationsaustausch und Datenschutz

Interdisziplinärer Austausch anhand von Fallbeispielen



#### Informationsaustausch und Datenschutz

Inputreferat



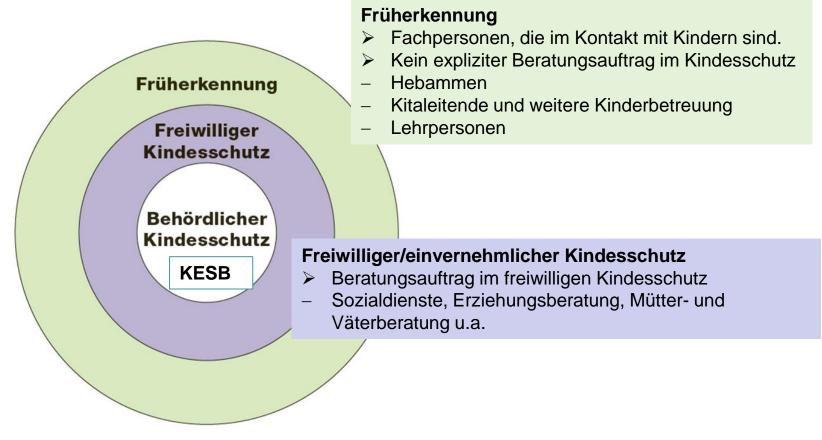
#### Datenschutz und Vertrauensschutz im umfassenden Kindesschutz

- wer darf was?

Hinterkappelen, 23. Mai 2017

Jacqueline Sidler
Stv. Amtsleiterin KJA

#### Verständnis eines umfassendes Kindesschutzes





Factsheet als Orientierungshilfe und als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindesschutz.

#### Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Kindesschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen
- Zwei Handlungsebene für Fachpersonen in der Früherkennung
  - Anzeichen wahrnehmen
  - angemessen und koordiniert handeln

Behördlicher Kindesschutz

Früherkennung

Freiwilliger Kindesschutz

Ziel: Elternkompetenzen durch bedarfsgerechte Unterstützung frühzeitig stärken



#### Grundsätze des Kindesschutzes

- Kindeswohl als Anknüpfungspunkt für Kindesschutz
- BV und ZGB bieten keine Definition des Kindeswohls
  - UNO-Kinderrechtskonvention
  - Art. 11 Abs. 1 BV Leitprinzip für staatliches Handeln:
     Angestrebt wird eine altersgerechte
     Entfaltungsmöglichkeit des Kindes
  - Schranken des Staates (Art. 302 ZGB i.V.m. Art. 13 BV)
  - Unterstützungspflicht des Staates
- Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 307 Abs. 1 ZGB (i.V.m Art. 5 und 5a BV)
  - Leistungsanspruch für zivilrechtlich angeordnete
     Massnahmen und für freiwillig in Anspruch genommene
     Hilfen
- Verschuldensunabhängigkeit



#### Rechtsgrundlagen

- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
  - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben)
  - Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BV (Schutz vor Missbrauch der persönl. Daten)
- Eidg. und kant. Datenschutzgesetze (DSG)
  - Z.B. Art. 35 DSG
- Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
  - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis)
  - Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- Privatrechtliche Grundlagen
  - Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz)
  - Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und –pflichten)
  - Rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes ermöglichen einen Informationsaustausch! Kantonales Jugendamt



#### Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV)
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs.2 BV)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.»
- Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und der Beschränkung staatlicher Eingriffe
  - Gesetzmässigkeitsprinzip
  - Verhältnismässigkeitsprinzip



#### Informationsaustausch

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 DSG)



#### Zwei Ausnahmen:

- Gesetzliche Grundlagen (Mitteilungsrecht/-pflicht, Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht, Rechtshilfe- und Amtshilfe)
- Einwilligung des/der Betroffenen

Datenschutz ist funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen.

# Informationsweitergabe im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes und der Früherkennung

- Bei möglicher und vermuteter Kindeswohlgefährdung müssen durch sachgerechte Informationen stabile Brücken zu Unterstützungssystemen gebaut werden.
- Schutz der Vertrauensposition als wichtiger Brückenpfeiler.
- Transparenter Einbezug der Betroffenen ist im Sinn des Kindeswohls
- Voraussetzung ist eine «echte» (qualifizierte) Einwilligung: Für Beteiligte muss klar sein, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird.



#### Gebot der Fachlichkeit – Empfehlungen

- Einwilligung als Prozess, der von der Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderungen und Unterstützungen.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.





#### Kooperationsstrukturen und Fachberatung

 Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Kooperation und Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.



- Gut gestaltete Übergänge setzt Wissen über Auftrag und Hilfestellungen anderer Berufsgruppen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) dient der Entlastung und unterstützt, die professionelle Verantwortung zu tragen.
- kantonale Kooperationsstruktur (kindesschutzspezifische Fachberatung) im Frühbereich (0-5 Jahren).
- Erziehungsberatung, Fil rouge, Sozialdienste, KESB

## Datenweitergabe an die KESB (behördlicher Kindesschutz)

- Einwilligung der Betroffenen nicht nötig
- Meldung an KESB (Kindeswohlgefährdung)
   Art. 443 Abs. 1 und 2 ZGB:
  - meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann;
  - meldepflichtig sind öffentlich-rechtlich Angestellte
- Meldung an KESB bei strafbaren Handlungen geg. Unmündige
  - Art. 75 Abs. 3 StPO: Melde<u>pflicht</u> von Strafverfolgungsbehörden
  - Art. 364 StGB: Melde<u>recht</u> von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen



#### Besondere Schweigepflichten

• Amtsgeheimnis (Art. 58 des Personalgesetzes)

Das personalrechtliche Amtsgeheimnis untersagt die Weitergabe dienstlich erlangter Informationen durch einzelne Mitarbeiter/innen ausserhalb vorgesehener Verfahren und Zuständigkeiten.

Träger des Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)
 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare,
 Patentanwälte nach Obligationenrecht zur
 Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte,
 Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen.



## Schweigepflichten können durchbrochen werden, wenn...

- die betroffene Person im Einzelfall einwilligt,
- die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde eine schriftliche Bewilligung erteilt,
- eine besondere gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder
- ein höheres Gut wie "Leib und Leben" das Interesse an der Schweigepflicht überwiegt.



## Vorgehen bei Informationsweitergabe an die KESB (behördlicher Kindesschutz)

- Bevor Informationen ohne Einwilligung an die KESB weitergeben werden, sind Einschätzungen in zwei Schritten vorzunehmen:
  - 1. Schritt: Gefährdungspotenzials einschätzen
  - 2. Schritt: Tragfähigkeit der Hilfebeziehung bewerten
  - Klärung, ob Informationsweitergabe gegen den Willen der Betroffenen zwingend nötig ist und ob Fachperson dazu berechtigt ist.
- Wenige Ausnahmen vom Transparenzgebot (akute Gefahr des Kindeswohls)
- → KESB auch beratende Funktion



#### **Fazit**

- Für die Legitimation des Informationsaustausches persönlicher Daten gibt es nur zwei Wege:
  - 1. Einwilligung
  - 2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfe und das Prinzip der Verhältnismässigkeit
- Zwei Fragen: Darf ich Daten weiterleiten? Wenn ich darf, soll ich (Interessensabwägung)?
- Im Rahmen der Prävention oder Früherkennung (im Vorfeld einer Gefährdung) besteht keine gesetzliche Legitimation. Hier nur mit Einwilligung.





## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





#### Informationsaustausch und Datenschutz

Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin



#### Weiterführung

#### Organisatorisch:

- Terminvorschlag nächstes Treffen 14. Nov. 2017
- Übernächstes Treffen ca. Mai 2018

#### Thematisch:

- Themenvorschlag Kooperation mit Eltern im Migrationskontext o.ä.
- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus vergangenen Veranstaltungen
- Themen in anderen Regionen



#### Aktualitäten







# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

Vernetzungsanlass Region Bern Nordwest
 23. Mai 2017, Hinterkappelen